Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/7916

11. 06. 97

Sachgebiet 74

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Herbeiführung einer Strafbewehrung für die Verletzung von Rechtspflichten aus Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (ABl. EG Nr. L 309 S. 1).

B. Lösung

Ergänzung der Außenwirtschaftsverordnung um einen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 11. Juni 1997 – 031 (412) – 651 09 – Au 191/97 – gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes. Verkündet am 5. Juni 1997 im Bundesanzeiger Nr. 100.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 27. Mai 1997

Auf Grund der §§ 33 Abs. 4 und 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 33 Abs. 4 durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) eingefügt und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 1995 (BAnz S. 12797), wird wie folgt geändert:

§ 70 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5a wird folgender Absatz 5b eingefügt:

„(5b) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 4 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (ABl. EG Nr. L 309 S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 5 Abs. 1 einer dort genannten Forderung oder einem dort genannten Verbot nachkommt."

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Mai 1997

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Der Rat der Europäischen Union hat am 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 (ABl. EG Nr. L 309 S. 1) erlassen.

Diese Anti-Boykott-Verordnung der EG enthält im wesentlichen folgende Vorschriften:

- Unternehmen sind verpflichtet, binnen 30 Tagen die EG-Kommission über Beeinträchtigungen aufgrund bestimmter, von einem Drittland erlassener Rechtsakte zu unterrichten (Artikel 2),
- Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen aufgrund solcher Rechtsakte werden in der Gemeinschaft nicht anerkannt und sind nicht vollstreckbar (Artikel 4),
- Forderungen oder Verboten aufgrund solcher Rechtsakte darf nicht nachgekommen werden (Artikel 5),
- wer aufgrund solcher Rechtsakte Nachteile erlitten hat, kann Schadenersatz geltend machen (Artikel 6).

Die Rechtsakte, auf die sich die Verordnung bezieht, sind in einem Anhang aufgeführt, der durch einen Beschluß des Rates geändert werden kann. Derzeit sind die amerikanischen Embargogesetze gegenüber Kuba, dem Iran und Libyen genannt, die extraterritoriale Auswirkungen haben.

Artikel 9 der EG-Anti-Boykott-Verordnung bestimmt, daß jeder Mitgliedstaat für den Fall einer Zuwiderhandlung Sanktionen festlegt. Die Festlegung der Sanktionen geschieht durch eine Bußgeldandrohung in der Außenwirtschaftsverordnung.

Die vorgesehene Änderung geht auf unmittelbar geltendes EG-Recht zurück. Kosten und Bürokratieaufwand für die Wirtschaft entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 wird eine Vorschrift in die Außenwirtschaftsverordnung eingefügt, nach der Zuwiderhandlungen gegen Artikel 5 Abs. 1 dieser Verordnung (EG) mit Bußgeld bedroht werden. Artikel 5 bestimmt, daß keine Person selbst oder durch einen Vertreter oder einen anderen Vermittler aktiv oder durch bewußte Unterlassung Forderungen oder Verboten, einschließlich Aufforderungen ausländischer Gerichte, nachkommen darf, die direkt oder indirekt auf den im Anhang zu der Verordnung oder den darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen beruhen oder sich daraus ergeben. Die ausländischen Maßnahmen verletzen durch ihre extraterritoriale Anwendung das Völkerrecht und behindern die Verwirklichung des Ziels eines freien Kapitalverkehrs zwischen den EG-Mitgliedstaaten und dritten Ländern. Um die Interessen der Gemeinschaft dagegen zu schützen, ist es erforderlich, die Durchsetzung der ausländischen Rechtsakte in der Gemeinschaft zu blockieren.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333